

## Anträge

Vorlagen Nr.  
**AN/030/2023**

öffentlich

### **Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.02.2023 Hier: Sachstand Konzentrationsplanung Freiflächenphotovoltaik**

#### **Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima- und Umweltschutz	23.03.2023	Kenntnisnahme	öffentlich	

#### **Sachverhalt:**

Der Verwaltung liegt eine Anfrage der SPD-Fraktion hinsichtlich des Sachstandes Konzentrationsplanung Freilandphotovoltaik vom 23.02.2023 vor.

Die Verwaltung erreichen seit dem Herbst 2021 vermehrt Anfragen zur Errichtung von Freilandphotovoltaikanlagen im gesamten Stadtgebiet. Für die ehemaligen Betriebsflächen der Baumschule Ulpts und Schütte am Drosselweg sowie an der Bentstreeker Straße wurde durch den Verwaltungsausschuss bereits am 21.09.2020 der Beschluss gefasst, hier eine entsprechende Bauleitplanung einzuleiten. Dieses Plangebiet hat eine Größe von ca. 40 ha. Das Bauleitverfahren ist nahezu abgeschlossen. Satzungsbeschlüsse für die Bebauungspläne A 21 sowie A 28 sowie den Feststellungsbeschluss für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes können im Jahr 2023 erfolgen.

Durch die nun gehäuften Anfragen auf Bauleitplanung für Freilandphotovoltaikanlagen erachtet es die Verwaltung nach Absprache mit dem Landkreis Aurich aus raumordnerischer Sicht für dringend erforderlich, die Errichtung von Freilandphotovoltaikanlagen und damit verbundener Bauleitplanung durch die Kommune in einer Konzentrationsplanung zu ordnen. Diese fließt auch in die o.g. Bauleitplanung als Alternativenprüfung ein.

Ziel dieser Planung sollte eine maßvolle Nutzung von Flächen für die Solarenergie nach Maßgabe des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogrammes (NLROP) 2017 sein.

Im LRÖP Kapitel 4.2.1 wird die Forderung aufgestellt, die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Das Landesraumordnungsprogramm führt aus, dass „für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.“ Das LRÖP weist selber jedoch keine Vorranggebiete für landwirtschaftliche Nutzung aus, sondern verweist auf die Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Da die Nutzung durch eine Freilandphotovoltaikanlage mit relativ geringer Bodenversiegelung und keinen Immissionen verbunden ist, die Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt haben, stehen vorhabenbezogene Bebauungspläne den im NLROP genannten Zielen nicht entgegen.

Die erforderliche Bauleitplanung sollte daher auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Dieses sollte im Rahmen eines Suchraumverfahrens mit Alternativenprüfung analog der Windenergie erfolgen.

Vorrangig sollten daher Konversions- und Brachflächen in Erwägung gezogen werden.

Flächen, die derzeit im regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich sowie im Flächennutzungsplan für die Stadt Wiesmoor als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind und auch als solche genutzt werden, sollten daher ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für Flächen, die als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen sind. Entsprechendes gilt für Flächen, die innerhalb eines Integrierten Gebiets- oder Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (IGEK) liegen. Auch Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sind auszuschließen.

Ferner sollte ein Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung aufgrund einer möglichen Blendwirkung für zukünftige Anlagen berücksichtigt werden, wobei aktuelle Photovoltaikmodule kaum Blendwirkung erzielen sollten.

Vor dem Hintergrund des laufenden Änderungsverfahrens zum Landesraumordnungsprogramm, dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Niedersächsischen Klimaschutzgesetz mit der Zielvorgabe, 0,47 Prozent der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen planerisch zu sichern, sollten analog ca. 0,47% der Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch gesichert werden.

Bei einer Gemeindefläche von ca. 83 km<sup>2</sup> bedeutet dieses eine Fläche von ca. 39 ha

Derzeit sind im Gemeindegebiet auf zwei Flächen von ca. 1,2 ha sowie 1,4 ha zwei Freilandphotovoltaikanlagen im Gewerbegebiet A6 „Hopelser Weg“ installiert.

Der Ermittlung möglichst konfliktarmer Standorte im Rahmen eines Suchraumverfahrens mit Alternativenprüfung liegen folgende Kriterien zu Grunde:

- Nutzung von vorbelasteten Flächen als Konversionsflächen
- Nutzung von Gebäudedächern des Einzelhandels
- Nutzung von versiegelten Parkplatzflächen
- Altlastenstandorte
- Ausschluss von Vorrangflächen aus dem gültigen RROP des LK Aurich 2018
- Ausschluss von bereits abgetorften Flächen, die mit extensiver Folgenutzung belegt sind
- Ausschluss von Kompensationsflächen
- Abstand von Natura 2000 Gebieten
- Abstand vom Wald 25m
- Ausschluss von IGEK-Gebieten

Auf Basis des RROP des LK Aurich 2018 wurden im Stadtgebiet Wiesmoor folgende Vorgangengebiete identifiziert:

- VR Kulturelles Sachgut für die Hochmoorklutter in Marcardsmoor zwischen Poststraße sowie Zweiter Reihe sowie die Fehnsiedlungen im Bereich der Hauptwieke, Norderwieke, Süderwieke oder des Voßbargkanals oder das Reihendorf Wiesederfehn
- VR Natur und Landschaft
- VR Grünlandbewirtschaftung
- VR Moorerhalt

- VR Verbesserung des Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
- VR Natura 2000

Ferner sind die in Anlage zur Vorlage aufgeführten Maßgaben der Arbeitshilfe (Stand 10/2022) des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Seite 22 folgende) zu beachten.

Alle 12 relevanten Anfragen zu Freilandphotovoltaikanlagen wurden in der Anlage PV\_ Antraege 2023 grafisch dargestellt. Weiter sind dort die Anlagen im Betrieb, im Verfahren sowie die Potentialflächen (violett) dargestellt.

Der Verwaltung liegen Anfragen für ca. 120,6 ha vor. 33,8 ha Fläche befinden sich derzeit im Bauleitverfahren. Im Betrieb sind 2 Anlagen mit einer Gesamtfläche von 2,6 ha. 158,8 ha wurden als Potentialflächen ermittelt.

Die genannten Flächen haben eine Gesamtfläche von 315,8 ha, was einer Fläche von ca. 3,81 % des Stadtgebietes entspräche. Die Vorgabe des Landes sieht 0,47% oder ca. 39 ha vor.

Die Verwaltung schlägt vor, neben den bereits im Bauleitverfahren befindlichen Flächen nur die violetten Flächen als Potentialflächen weiter zu verfolgen.

Die Stadt Wiesmoor ist nicht verpflichtet bauleitplanerisch tätig zu werden, sofern die Vorgabe des Landes (0,47 % der Gemeindefläche) eingehalten wird.

Gemäß dem Inhalt der vorliegenden Anfrage wurde diese bereits der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 06.03.2023 behandelt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

### **Anlagenverzeichnis:**

230221\_Anfrage Freilandphotovoltaik  
NLT\_2022\_10\_24\_Arbeitshilfe-Solarplanung  
PV\_Antraege\_2023  
PV\_Potentialflaechen\_01032023  
RROP\_2018\_AUSZUG\_ZEICH\_DARSTELLUNG\_LEGENDE